

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Aufträge werden nur auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen erkennen die Besteller diese Liefer- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an.

2. Gewährleistung:

Eine Gewährleistung wird nur für die Qualität des gelieferten Anstrichmaterials übernommen, nicht jedoch für die damit hergestellten Anstriche, da der Hersteller keinen Einfluß auf die sachgemäße Verarbeitung hat.

Bei Verkauf nach Mustern sind geringfügige Schwankungen in Qualität und Farbton statthaft.

Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlack oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen oder von uns zur Anwendung empfohlen und die nicht gemäß den von uns gegebenen Verarbeitungshinweisen verwendet worden sind.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir zur Unterstützung des Käufers oder Verarbeiters aufgrund unserer Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis geben, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

Beanstandungen bezüglich Menge, Gewicht und Sorte können nur bei Übernahme der Ware geltend gemacht werden. Qualitätsbeanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Übernahme der Ware geltend gemacht werden.

Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.

3. Lieferung und Abnahme:

Die Lieferungen erfolgen

- a) Im Rahmen unserer Zustelldienste, ca. in Intervallen von 1 Woche, aber immer in kürzester Zeit nach erfolgtem Vertreterbesuch. FRANKO HAUS.
- b) Zwischenbestellungen erfolgen UNFREI und sind der Lieferwunsch bekanntzugeben.
Sonst per Bahnstückgut

Wie behalten uns vor, die Bestellung bis zu 10 Prozent zu über- oder unterschreiten. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Für den Fall, daß Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, behalten wir uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlung zu verlangen. Höhere Gewalt, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Verkehrsstörungen und Verfügungen von hoher Hand verlängern die Lieferfristen im angemessenen Umfang.

4. Zahlungskonditionen:

- a) Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Fakturerhalt2 % Skonto
- b) Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Fakturerhaltnetto Kassa.

Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Diese sind sofort in bar zu bezahlen. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir befugt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.

Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen von mindestens 5% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank in Anrechnung gebracht werden.

5. Eigentumsvorbehalt:

Unsere Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum.

Im Falle der Veräußerung auf Ziel hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und es tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an uns ab.

Bei allfälliger Barzahlung des Abnehmers ist der Käufer verpflichtet, den Erlös sofort an uns bis zur Höhe dessen Forderung samt Mehrwertsteuer abzuliefern.

Der Käufer ist berechtigt, die Waren zu be-(ver-)arbeiten und sie auch mit eigenen Waren zu vermengen.

Wird die Vorbehaltsware erst nach Weiterverarbeitung veräußert, so gilt der Forderungsanteil als an uns abgetreten, der dem Rechnungswert der mitverarbeiteten Vorbehaltsware entspricht.

Sollte dies der Fall sein, verzichten beide Teile auf eine Teilungsklage und sind damit einverstanden, dass die Ware sobald als möglich bestmöglich veräußert wird.

Der Käufer ist auch damit einverstanden, daß wir die Ware ohne Rücksicht auf das Miteigentum zurücknehmen, wobei wir den Anteil des Käufers an der Ware in barem, allenfalls durch Aufrechnung, abzulösen haben.

Es besteht zwischen den Vertragsteilen volle Übereinstimmung, dass der für diese Ware erzielte Kaufpreis im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes der Vorbehaltsware aufzuteilen ist. Der Käufer tritt diese anteilige Forderung an den Erwerber schon jetzt an uns ab.

6. Verrechnung von Emballagen:

Nur die ausdrücklich als Leihverpackung bezeichneten Emballagen werden zurückgenommen. Die Leihemballagen sind innerhalb von 3 Monaten in einwandfreiem (nicht reparaturbedürftigem) Zustand frei Bahnstation des Lieferwerkes zurückzustellen. Bei Rückstellung nach 3 Monaten erfolgt keine Gutschrift.

7. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Bruck/Mur.

8. Abweichende Vereinbarungen:

Alle abweichenden Vereinbarungen, insbesondere mündliche Abmachungen mit Vertretern, werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsführung wirksam.